

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2018 291 vom 10. Oktober 2018**

BE Obergericht, 2018-10-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2018\\_291](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2018_291)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2018 291 du 10 octobre 2018

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2018 291 del 10 ottobre 2018

## **Regeste**

Einstellung Strafverfahren wegen Beschimpfung, Tötlichkeiten, Verleumdung, falscher Anschuldigung etc. | Einstellung/Nichtanhandnahme

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am Abend des 15. Mai 2017 kam es beim Wohnhaus an der E.\_\_\_\_\_ (Strasse) in F.\_\_\_\_\_ (Ortschaft) zu einer nachbarschaftlichen Auseinandersetzung zwischen der Beschuldigten 1/Straf- und Zivilklägerin 1 A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin 1) und der Beschuldigten 2/Straf- und Zivilklägerin 2 C.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin 2). Aufgrund dieses Vorfalls zeigte die Beschwerdeführerin 2 die Beschwerdeführerin 1 wegen Tötlichkeiten und Beschimpfung an. Die Beschwerdeführerin 1 erstattete ihrerseits Strafanzeige gegen die Beschwerdeführerin 2 wegen Tötlichkeiten, Verleumdung, falscher Anstiftung und evtl. Anstiftung zum unbefugten Aufnehmen von Gesprächen. Zudem zeigte sie die Tochter der Beschwerdeführerin 2 wegen unbefugten Aufnehmens von Gesprächen an. Insoweit läuft ein separates Verfahren bei der Jugendanwaltschaft. Nachdem Vergleichsverhandlungen gescheitert waren, stellte die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland am 13. Juni 2018 das Verfahren gegen die Beschwerdeführerin 1 wegen Beschimpfung und Tötlichkeiten, angeblich begangen z.N. der Beschwerdeführerin 2, sowie das Verfahren gegen die Beschwerdeführerin 2 wegen Tötlichkeiten, Verleumdung, falscher Anstiftung und evtl. Anstiftung zum unbefugten Aufnehmen von Gesprächen, angeblich begangen z.N. der Beschwerdeführerin 1, ein. Die Zivilklagen wurden auf den Zivilweg verwiesen. Den Beschwerdeführerinnen wurde keine Entschädigung und keine Genugtuung ausgerichtet. Hiergegen erhob die Beschwerdeführerin 2 am 2. Juli 2018 Beschwerde. Sie stellte folgende Anträge: Die Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern vom 13. Juni 2018 sei bezüglich der Einstellung des Verfahrens gegen A.\_\_\_\_\_ aufzuheben. - unter Kosten- und Entschädigungsfolge - Die Beschwerdeführerin 1 erhob ihrerseits am 4. Juli 2018 Beschwerde. Sie beantragte das Folgende:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.